

Hans Walter LOUIS

Der besondere Artenschutz in der Fachplanung unter Berücksichtigung der Regelungen der kleinen Novelle zum Artenschutz¹⁾

Species protection in sectoral planning in consideration of the regulations of the small amendment regarding species protection



Abbildung 1: Wie ist bei Planungsverfahren in Zukunft mit besonders und streng geschützten Arten umzugehen? Die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes soll die Rechtslage klären. Hier der Bau einer Umgehungsstraße in Niederbayern. (Foto: W. Joswig)

Figure 2: How should species which require extra protection be dealt with in the future?

The minor amendment to the Federal Nature Conservation Act should clarify the legal position. Photo: the construction of a bypass road in Lower Bavaria. (Photo: W. Joswig)

Zusammenfassung

Durch Urteil vom 10. Januar 2006²⁾ hat der Europäische Gerichtshof die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie (VRL)³⁾ und der FFH-Richtlinie (FFH-RL)⁴⁾ beanstandet, insbesondere der Projektbegriff sowie bestimmte Freistellungen von den artenschutzrechtlichen Verboten wurden als europarechtswidrig verworfen. Die Korrektur dieser Mängel wurde durch eine kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt, die der Bundestag am 24.10.2007 verabschiedet hat.

¹⁾ Vortrag bei der Veranstaltung der ANL „Europäischer und nationaler Artenschutz in der Planungspraxis“ am 19. September 2007 in Laufen – Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

²⁾ Rs C-98/03, NuR 2006, 166.

³⁾ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November, ABl. Nr. L 363 S. 368.

⁴⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Nr. L 363 S. 368

Summary

The European Court of Justice has objected to the German implementation of the European Birds Directive and the Habitats Directive by its judgement on January 10th, 2006. In particular, the term "project" as well as certain exemptions from the prohibitions under the species protection law were rejected as not complying with European law. These shortcomings were corrected with a small amendment of the Federal Nature Conservation Act, which was adopted by the Lower House of German Parliament (Bundestag) on October 24th, 2007.

The species protection law in the Federal Republic of Germany is based on both international and national regulations. The international regulations are implemented or justified by the European nature conservation legislation; therefore, first of all, adherence to European species protection legislation should be demonstrated.

Das Artenschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland basiert auf internationalen und nationalen Regelungen. Die internationalen Regelungen werden durch europäisches Naturschutzrecht umgesetzt oder begründet, so dass zunächst das europäische Artenschutzrecht dargestellt werden soll.

1. Europarechtliche Regelungen des Artenschutzes

1.1 Artenschutzrechtliche Regelungen der VRL

Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in den Art. 5 bis 9 VRL verankert. Art. 5 VRL stellt für alle Vögel im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Grönlands, Verbote für absichtliche Zugriffe oder absichtliche Störungen auf. Verboten ist, das absichtliche

- Töten und Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
- Zerstören oder beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern,
- Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VRL erheblich auswirkt.

Verboten ist zudem das Sammeln von Eiern in der Natur und der Besitz dieser Eier auch in leerem Zustand, sowie das Halten von Vögeln, die nicht gejagt oder gefangen werden dürfen. Für diese Tatbestände ist keine Absicht erforderlich, doch ist ein unbeabsichtigtes Sammeln von Eiern oder Halten von Vögeln schwer vorstellbar.

Art. 6 VRL untersagt den Verkauf von lebenden und toten Vögeln, von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder von aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen. Hiervon gibt es Ausnahmen, auf die hier aber nicht eingegangen werden soll. Art. 7 VRL erlaubt die Bejagung der in Anhang II VRL aufgeführten Vögel unter bestimmten Bedingungen, wobei Art. 8 VRL bestimmte Jagdmethoden untersagt.

Von besonderer Bedeutung ist Art. 9 VRL, der den Mitgliedstaaten gestattet, von den Verboten des Art. 5 und den Regelungen der Art. 6 bis 8 VRL abzuweichen, wenn dies aus den in Art. 9 VRL aufgeführten Gründen erforderlich ist und es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, bei der keine oder eine geringere Beeinträchtigung der Vögel möglich wäre.

Möglich sind solche Ausnahmen

- a) - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

1.2 Artenschutzrechtliche Regelungen der FFH-RL

Der Artenschutz wird gemäß Art. 12 FFH-RL nur den in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Arten zuteil. Art. 12 FFH-RL stellt wie Art. 5 VRL Zugriffs- und Störungsverbote für die Tiere des Anhangs IV FFH-RL auf. Verboten ist danach für Arten des Anhangs IVa) FFH-RL das absichtliche

- Fangen und Töten von aus der Natur entnommenen Exemplaren,
- Stören dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- das Zerstören und Entnehmen von Eiern aus der Natur.

Zusätzlich ist die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten, wobei Art. 12 Abs. 1 d) FFH-RL nicht auf Vorsatz abstellt.

Für Pflanzen des Anhangs IVb) FFH-RL verbietet Art. 13 Abs. 1 a) FFH-RL das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren in deren Verbreitungsräumen in der Natur. Art. 13 Abs. 1 b) FFH-RL regelt Besitz- und Vermarktungsverboten, die hier nicht erörtert werden. Art. 14 FFH-RL regelt die Bedingungen, unter denen eine Naturentnahme von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten des Anhangs V FFH-RL zulässig ist und Art. 15 FFH-RL verbietet bestimmte Fang- und Tötungsmethoden für Tiere der Arten des Anhangs Va) FFH-RL.

Ausnahmen von den Verboten zugunsten der Arten des Anhangs IV FFH-RL sind nach Art. 16 FFH-RL möglich, insbesondere auch im öffentlichen Interesse, einschließlich der Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und die Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erlaubt es, von den Verboten der Art. 12, 13, 14 und 15 abzuweichen

- zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,

- zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzuchten, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

2. Das System des deutschen Artenschutzes

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem. Zunächst wird zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz unterschieden. Innerhalb des besonderen Artenschutzes gibt es dann besonders geschützte und streng geschützte Arten, wobei den streng geschützten Arten ein besonders intensiver Schutz zuteil wird.

2.1 Der allgemeine Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz ist Ländersache. § 41 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält rahmenrechtliche Vorgaben für diesen Schutz. Er verbietet im Wesentlichen die mutwillige Beunruhigung von Tieren und deren Fang, Tötung oder Verletzung ohne vernünftigen Grund. Für Pflanzen ist das Entnehmen vom Standort, ihre Nutzung und die Verwüstung ihrer Bestände ohne vernünftigen Grund landesrechtlich zu untersagen. Lebensstätten von Tieren und Pflanzen dürfen ohne vernünftigen Grund nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. In der Fachplanung spielen diese Verbote keine Rolle, da die Fachplanung selbst immer einen vernünftigen Grund darstellt. Viele Landesnaturschutzgesetze enthalten zudem Verbote, Hecken und Bäume in der freien Landschaft während der Nist- und Brutzeiten, z.B. vom 15. März bis 15. Oktober eines jeden Jahres zu schneiden oder zu beseitigen. Diese Verbote sind zu beachten, solange keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde. Sie bestimmen aber nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens, sondern die Art und Weise und insbesondere den Zeitraum der Bauausführung.

Nach § 41 Abs. 2 BNatSchG ist zudem die Ansiedlung von Tieren und gebietsfremden Pflanzen landesrechtlich unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Die Naturschutzgesetze der Länder sind nicht einheitlich, so dass das konkrete Landesrecht zu beachten ist. In Bayern verbietet Art. 17 BayNatSchG z.B. die Ansiedlung von gebietsfremden Tieren und Pflanzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefahr einer Verfälschung der heimische Tier- und Pflanzenwelt, eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen davon nicht auszuschließen ist. Diese Regelung ist auch bei der Ausschreibung von Leistungen zu beachten, wenn es z.B. um die Bepflanzung von Verkehrsanlagen oder um sonstiges Straßenbegleitgrün geht. Für Kompensationsmaßnahmen dürfte die Verwendung von Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets ohnehin nicht in Frage kommen.

Sofern die Zulassung der Planung keine Konzentrationswirkung hat, also andere erforderliche Zulassungen nicht ersetzt,

müssen diese artenschutzrechtlichen Genehmigungen oder Ausnahmen bei der zuständigen Behörde eingeholt werden. Besteht eine Konzentrationswirkung wie z.B. bei einer Planfeststellung und weitgehend auch bei der Plangenehmigung, werden die Ausnahmen oder Genehmigungen in der Planfeststellung oder Plangenehmigung mit erteilt. Auch dann ist zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme oder Genehmigung gegeben sind, sonst ist dieser Teil der Planung zu ändern oder die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung insoweit abzulehnen.

2.2 Die besonders geschützten Arten

Der besondere Artenschutz ist im Wesentlichen in § 42 BNatSchG geregelt. Die Ausnahmen finden sich in § 43 BNatSchG. Zudem kann eine Befreiung nach § 61 BNatSchG erteilt werden.

- Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG sind besonders geschützt
- Arten des Anhangs A und B der VO (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
 - Arten des Anhangs IV FFH-RL, die nicht in Anhang A und B der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
 - die europäischen Vogelarten nach der VRL und
 - die in Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für die besonders geschützten Arten besteht nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Zugriffsverbot. Sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dürfen nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Für Pflanzen gilt das Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Für die europäischen Vogelarten gilt zudem das Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, das ansonsten nur streng geschützten Arten zuteil wird.⁵⁾ Auf die Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 42 Abs. 2 BNatSchG soll hier nicht eingegangen werden.

2.3 Die streng geschützten Arten

Durch das Bundesnaturschutzgesetz von 2002⁶⁾ wurden die „vom Aussterben bedrohte Arten“ zu streng geschützten Arten. Das Schutzsystem wurde insofern geändert, als alle streng geschützten Arten zugleich als besonders geschützte Arten eingestuft werden. Das führt zu einem etwas unübersichtlichen System, weil diese Arten in § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG zunächst den besonders geschützten Arten zugeordnet werden, um dann durch eine weitere Nennung in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt eingeordnet zu werden. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG gehören zu den streng geschützten Arten die Arten

- des Anhangs A VO (EG) Nr. 338,
- des Anhangs IV FFH-RL und
- der Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV.

Für diese Arten bestehen neben den Zugriffsverboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zusätzliche Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG. Zudem unterliegen sie strengen Besitz- und Vermarktungsverboten, die aber im Zusammenhang mit Planungen ohne Bedeutung sind.

⁵⁾ S. 23.3.3.1.

⁶⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193.

3. Die Änderungen der artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG wegen Verstoßes gegen FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Mit Urteil vom 16.1.2006 beanstandete der EuGH die Umsetzung der FFH-RL und der VRL in deutsches Recht. Insbesondere wurde die pauschale Freistellung zugelassener Eingriffe sowie der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung von den artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG als europarechtswidrig eingestuft. Durch § 42 Abs. 1 BNatSchG werden die Zugriffs- und Störungsverbote des Art. 5 VS-RL und der Art. 12 und 13 HFF-RL in deutsches Recht umgesetzt. Um diese Defizite zu beseitigen, wurde in einer kleinen Novelle des BNatSchG, Änderungen der §§ 10, 11, 34, 36, 42, 43, 52 und 62 BNatSchG-E beschränkt. Neu geregelt werden der Projektbegriff und die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverbote einschließlich der Ausnahmen und Befreiungen.

3.1 Die Änderungen der Verbote

Zunächst werden die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG geändert. Während die Zugriffs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sich bisher auf „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten“ bezogen, gelten die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG-E zukünftig für „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Die Störungsverbote hingegen beziehen sich zukünftig nicht mehr auf „Stätten“ sondern auf bestimmte Zeiten. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E verbietet die Störung „während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten“.

Bei den Zugriffsverboten dürften neue geschützte Stätten mit den alten identisch sein.

Bei den Störungsverboten wird nicht mehr auf bestimmte Stätten abgestellt, auf definierte Zeiten. Vögel sind demnach überall vor Störungen zu schützen, wenn sie sich in der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderphase befinden. Die Beurteilung bestimmter Bereiche kann sich dadurch artenschutzrechtlich erheblich ändern, nicht zuletzt weil viele von Vögeln genutzte Bereiche im Sommer der Fortpflanzung und Aufzucht, im Winter der Überwinterung und dazwischen der Mauser oder der Wanderung dienen – und das jeweils für unterschiedliche Vogelarten.

3.2 Die Freistellung der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung

§ 42 Abs. 4 stellt die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gemäß guter fachlicher Praxis erneut von den artenschutzrechtlichen Verboten frei. Soweit allerdings Exemplare europäische Vogelarten oder des Anhang IV FFH-RL betroffen sind, gilt die Freistellung nur, „soweit sich der Erhaltungszustand einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Besteht die Gefahr einer Verschlechterung muss die zuständige Naturschutzbehörde Maßnahmen ergreifen. Als solche benennt das Gesetz

- Gebietsschutz,
- Artenschutzprogramme,
- Vertragliche Vereinbarungen oder
- Gezielte Aufklärung.

Führen solche Maßnahmen nicht zu Erfolg, hat die Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- und Fischerei-

wirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben zu erlassen. § 52 Abs. 6a BNatSchG-E enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen, allgemeine Anforderungen an Bewirtschaftungsvorgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung festzulegen.

3.3 Die Freistellung zulässiger Eingriffe

In § 42 Abs. 5 BNatSchG wird weiterhin davon ausgegangen, dass ein zugelassener Eingriff die Verbote des Artenschutzes entfallen lässt. Für die europäisch geschützten Arten gilt das aber nur, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können. Um dies zu erreichen, können vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

Hier dürften einige Probleme auf den Anwender zukommen. Schon die Frage, ob die von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllen können, lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Auch die Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen dürfte mangels ausreichender Erkenntnisse in diesem Bereich zu Kopfzerbrechen führen.

3.4 Die Änderungen der Ausnahmenvorschriften

Freistellungen von den Verboten des Artenschutzes werden zukünftig nicht über Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilt, sondern nach § 43 Abs. 8 BNatSchG-E. Für alle Ausnahmen gilt, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist und der Erhaltungszustand der Population sich nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL; und Art. 9 Abs. 2 VRL sind zu beachten. Nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG-E kann z. B. eine Ausnahme erteilt werden „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“. Hier stellt sich die Frage, ob diese Merkmale mit denen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG übereinstimmen.

3.5 Die neuen Regelungen über die Befreiung

Befreiungen nach § 62 BNatSchG-E können auf Antrag erteilt werden, wenn die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die bisherigen Tatbestandsmerkmale entfallen. Die „nicht beabsichtigte Härte“ dürfte sich in der Zumutbarkeitsklausel des neuen § 62 BNatSchG-E wiederfinden. Die „überwiegenden Gründe des Gemeinwohls“ finden sich nun als „zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ in § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG-E.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat
 Prof. Dr. Hans-Walter Louis, LL.M. (UC Los Angeles)
 Schriftleitung der Zeitschrift Natur und Recht
 Bruchtorwall 6
 38100 Braunschweig
 e-mail: walter.louis@naturschutzrecht.net

Hinweise für Autoren – Manuskripthinweise

Einsendungen von Beiträgen (in deutscher Sprache) aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind willkommen.

Es werden in der Regel nur bisher unveröffentlichte Beiträge zur Publikation angenommen. Der Autor/die Autorin versichert mit der Einreichung seines/ihrer Typoskripts, dass sein Beitrag und das von ihm/ihr zur Verfügung gestellte Bildmaterial usw. die Rechte Dritter nicht verletzt oder verletzen wird. Grundsätzlich sind für alle Bestandteile die Quellen anzugeben. Der Autor/die Autorin stellt den Verlag (ANL) insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Im Einzelfall ist die eventuell notwendige Beschaffung des Copyrights mit der Schriftleitung schriftlich abzuklären.

Zur Einhaltung der gewünschten Formalien gibt es „Hinweise für Autoren/Richtlinien“, die bei der Redaktion angefordert werden können.

Mit der Einreichung des als „Druckreife Endfassung“ gekennzeichneten und mit der Adresse versehenen Typoskripts erklärt sich der Autor/die Autorin mit einer Veröffentlichung einverstanden. Die Redaktion der ANL behält sich vor, Bilder, Tabellen, Grafiken oder ähnliches in Einzelfällen nach zu bearbeiten und gegebenenfalls Textkürzungen und kleinere Korrekturen vorzunehmen.

Sollte der/die Autor/in beabsichtigen seinen/ihren Beitrag in identischer oder ähnlicher Form auch anderweitig zu veröffentlichen, ist dies nur in Absprache mit der ANL-Redaktion möglich.

Zum Urheber- und Verlagsrecht sowie bezüglich Zusendungen: siehe unten!

Anschriften der ANL

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstraße 6 / 83410 Laufen

Postfach 12 61 / 83406 Laufen

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

e-mail: Allgemein: poststelle@anl.bayern.de

Mitarbeiter: vorname.name@anl.bayern.de

Tel. 0 86 82 / 89 63 - 0

Fax 0 86 82 / 89 63 - 17 (Verwaltung)

Fax 0 86 82 / 89 63 - 16 (Fachbereiche)

Hotel – Restaurant – Bildungszentrum

Kapuzinerhof

Schlossplatz 4

83410 Laufen

Internet: <http://www.kapuzinerhof-laufen.de>

e-mail: Info@Kapuzinerhof-Laufen.de

Tel. 0 86 82 / 9 54 - 0

Fax 0 86 82 / 9 54 - 2 99

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz,
Pflege der Kulturlandschaft
und Nachhaltige Entwicklung

Heft 31/2 (2007)

ISSN 1864-0729

ISBN-10 3-931175-81-2 · ISBN-13 978-3-931175-81-8

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a. d. Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

0 86 82/89 63-53

0 86 82/89 63-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Die Zeitschrift versteht sich als Fach- und Diskussionsforum. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers bzw. des Schriftleiters wieder.

Redaktionsbeirat in der ANL:

Dr. Werner d'Oleire-Oltmanns, Manfred Fuchs, Dr. Christoph Goppel,
Dr. Klaus Neugebauer (Reg. v. Obb.), Johannes Pain, Peter Sturm

Redaktionsbüro:

Ursula Schuster

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: A. Miller & Sohn KG, 83278 Traunstein

Erscheinungsweise:

Seit Frühjahr 2007 als Halbjahreszeitschrift

Urheber- und Verlagsrecht:

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum Preis von 7,50 € einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,
Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleitung/Redaktion senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Die Schriftleitung/Redaktion bittet darüber hinaus um Beachtung der Rubrik „Hinweise für Autoren – Manuskripthinweise“ am Ende des Heftes.